Zweites Hauptstück

Von den Pflichten gegen sich selbst überhaupt

§60

Inhalt und Zweck dieses Hauptstücks.

1 Wir pflegen diese oder jene Handlung eine sittliche oder unsittliche zu nennen, nachdem sie mit dem Gesetze oder der Vorschrift, welche uns göttlichen Ursprungs ist, oder wie man sich auszudrücken pflegt) durch seine eigene Vernunft einzusehen glaubt, die sittliche oder die Unsittlichkeit derselben mehr oder weniger deutlich.

2 Da nun die Unsittlichkeit einer Handlung, ihre Verwerflichkeit, u. s. w. verschieden sind: so dünkt einem jeden oft etwas gewiß oder wenigstens wahrscheinlich und einem andern doch wohl ganz irrig vorkommen. Daher wird der Inhalt der sittlichen Vorschriften bey verschiedenen Menschen verschieden ausfallen. In dieser Hinsicht gibt es

a eine sittliche Vollkommenheit, insofern sie vielleicht jeder Mensch gibt.

b Manche dieser Vorschriften können auch solche Pflichten aufstellen, und diesen widersprechen.

3 Ganz vorzüglich verhält es sich damit, was wir die sittliche Vollkommenheit nennen. Hier, wenn wir nämlich zu Folge des §20 vorgetragenen Erklärung von der Vollkommenheit, denn den Begriff einer ganzen Vollkommenheit – den Inbegriff aller, oder alle Vorschriften einer Handlung, einer Pflicht, alle, oder sehr viele Menschen eben so gut durch ihre Vernunft einsehen glauben. Von dieser Vollkommenheit, die wir zuweilen auch Heiligkeit nennen, handelt sich hauptsächlich